

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 234/13 B

L 6 R 231/11 (Thüringer LSG)
S 42 R 4883/08 (SG Gotha)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom
30. April 2013 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der vor-
genannten Entscheidung des Thüringer Landessozialgerichts wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 30.4.2013 (ihm zugestellt am 31.5.2013) mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 27.6.2013 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden. Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 27.6.2013 rechtzeitig beim BSG eingegangen. Die zum Prozesskostenhilfesuch gehörende formgerechte Erklärung ist jedoch bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 1.7.2013 endete (§ 160a Abs 1 S 2 SGG), nicht vorgelegt worden.
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war. Hierfür genügte es keinesfalls, lediglich darauf hinzuweisen, dass es ihm "nicht gelungen" sei, die Vordrucke "aus dem Internetportal herunterzuladen".
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, da er die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen kann (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf wurde der Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen.
- 6 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)